



## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec).

Der Schweizerische Bundesrat hat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>, den Berufsbildungsfonds suissetec gemäss dem Reglement vom 17. Juni 2011 allgemeinverbindlich erklärt<sup>2</sup>.

Der Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt unbefristet. Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

#### Reglement über den Berufsbildungsfonds suissetec mit AVE

##### 1 Allgemeines

###### Art. 1 Fonds

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen «Berufsbildungsfonds suissetec» einen unselbstständigen Berufsbildungsfonds des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec) im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG).

###### Art. 2 Zweck

1 Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung im Heizungs-, Lüftungs-/Klima-, Sanitär- und Spenglereigewerbe zu fördern.

2 Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge nach Ziffer 4.

##### 2 Geltungsbereich

###### Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

###### Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die:

- Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Planung, Installation, Unterhalt, Handel und Herstellung der Branchen Heizung, Lüftung/Klima, Sanitär und Spenglerei anbieten oder erbringen; und
- Mitglieder von suissetec sind oder durch die Allgemeinverbindlicherklärung dem Fonds unterstellt sind.

###### Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in denen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen ausüben:

- Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als:
  - Heizungsinstallateurin EFZ/Heizungsinstallateur EFZ;
  - Lüftungsanlagenbauerin EFZ/Lüftungsanlagenbauer EFZ;
  - Sanitärinstallateurin EFZ/Sanitärinstallateur EFZ;
  - Spenglerin EFZ/Spengler EFZ;
  - Gebäudetechnikplanerin Heizung EFZ/Gebäudetechnikplaner Heizung EFZ;
  - Gebäudetechnikplanerin Lüftung EFZ/Gebäudetechnikplaner Lüftung EFZ;
  - Gebäudetechnikplanerin Sanitär EFZ/Gebäudetechnikplaner Sanitär EFZ (Berufsfeld Gebäudetechnikplanung);
  - Haustechnikpraktikerin EBA/Haustechnikpraktiker EBA (Schwerpunkte Heizung, Lüftung, Sanitär, Spenglerei).
- Personen mit einem anerkannten Abschluss der höheren Berufsbildung als:
  - Chefmonteurin Heizung/Chefmonteur Heizung mit eidgenössischem Fachausweis;
  - Chefmonteurin Sanitär/Chefmonteur Sanitär mit eidgenössischem Fachausweis;
  - Spenglerpolierin/Spenglerpolier mit eidgenössischem Fachausweis;
  - Projektleiterin Gebäudetechnik/Projektleiter Gebäudetechnik mit eidgenössischem Fachausweis;
  - Heizungsmeisterin/Heizungsmeister mit eidgenössischem Diplom;
  - Sanitärmeisterin/Sanitärmeister mit eidgenössischem Diplom;
  - Sanitärplanerin/Sanitärplaner mit eidgenössischem Diplom;
  - Spenglermeisterin/Spenglermeister mit eidgenössischem Diplom.
- Personen ohne Abschluss nach Buchstabe a oder b sowie angeleitete Personen, die Leistungen gemäss Artikel 4 erbringen.

###### Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, die sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen wie auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

### 3 Leistungen

#### Art. 7

1 Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung; dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung, Qualitätssicherung und Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den suissetec betreuten Bildungsangeboten; Koordination und Aufsicht der Verfahren einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung;
- f. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- g. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands von suissetec im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung.

2 Überbetriebliche Kurse sind nicht Bestandteil der vom Fonds finanzierten Leistungen.

3 Der Zentralvorstand von suissetec kann weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

### 4 Finanzierung

#### Art. 8 Grundlage

1 Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Artikel 5 ausüben.

2 Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt (Art. 13 Abs. 2 Bst. b).

#### Art. 9 Beiträge

1 Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a. dem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4: 200.– Franken; und
- b. den Beiträgen pro Person gemäss Artikel 5: 30.– Franken.

2 Einpersonenbetriebe sind ebenfalls beitragspflichtig.

3 Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

4 Für Mitglieder von suissetec sind die Beiträge im Mitgliederbeitrag enthalten.

5 Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>3</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen.

6 Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

7 Die Beiträge gemäss Absatz 1 gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2011.

8 Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

#### Art. 10 Befreiung von der Beitragspflicht

1 Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.

2 Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG

in Verbindung mit Artikel 68a Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>4</sup>.

#### Art. 11 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

### 5 Organisation, Revision und Aufsicht





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### Art. 12 Zentralvorstand

1 Der Zentralvorstand von suissetec ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

2 Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- Bestimmung eines Sekretariates;
- Erlass eines Ausführungsreglements;
- periodische Festlegung des Leistungskatalogs und des Anteils für die Reservebildung;
- Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

### Art. 13 Fondskommission

1 Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.

2 Sie entscheidet über:

- die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

3 Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt das Sekretariat.

### Art. 14 Sekretariat

1 Das Sekretariat vollzieht im Rahmen seiner Kompetenzen dieses Reglement.

2 Es ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge für Leistungen gemäss Artikel 7, die Administration und die Buchführung.

### Art. 15 Rechnung, Buchführung und Revision

1 Das Sekretariat führt den unselbstständigen Fonds in einer Sonderrechnung. Das Fondskapital wird in der Jahresrechnung von suissetec separat ausgewiesen.

2 Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der suissetec-Rechnung durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727–731a des Obligationenrechts<sup>5</sup> geprüft.

3 Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

### Art. 16 Aufsicht

1 Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

2 Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

### 6 Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

#### Art. 17 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Artikel 38 der Statuten vom 1. Januar 2003 von suissetec durch die Delegiertenversammlung am 17. Juni 2011 genehmigt.

#### Art. 18 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

#### Art. 19 Auflösung

1 Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Zentralvorstand mit Zustimmung des BBT den Fonds auf.

2 Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

#### Art. 20 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Berufsbildungsfonds suissetec vom 17. November 2006.

17. Juni 2011

suissetec

Peter Schilliger  
Der Zentralpräsident

Hans-Peter Kaufmann  
Der Direktor

3003 Bern, 1. Juni 2012

**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie,  
Leistungsbereich Ressourcenmanagement, Ressort Recht**

1 SR 412.10

2 Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 2012, publiziert im Bundesblatt vom 5. Juni 2012.

3 SR 831.40

4 SR 412.101

5 SR 220

06702886

